

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1969

Nummer 176

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 10. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum MTL II vom 8. Oktober 1969	1904

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
5. 11. 1969	Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1969 — Landeshaushalt —	1907
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 63. und 64. Sitzung (46. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 25. November, und Mittwoch, dem 26. November 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags	1912

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 15
zum MTL II
vom 8. Oktober 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.02 — 1/69 —
v. 31. 10. 1969

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Mantel-
tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom
27. Februar 1964, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl.
v. 13. 3. 1964 (SMBl. NW. 20310), mit Wirkung vom
1. Januar 1970 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 15
zum MTL II
vom 8. Oktober 1969**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des MTL II

Bei der Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 ge-
kündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder
(MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch
den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 12. März 1969, sind
die nachstehenden Vorschriften vom 1. Januar 1970 an in
der Fassung dieses Tarifvertrages anzuwenden:

1. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die
Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer un-
verzüglich anzuzeigen und vor Ablauf des dritten Ka-
lendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärzt-
liche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie
deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Dauert die
Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung an-
gegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärzt-
liche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen
müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber
enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen Kranken-
versicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die
Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die
voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt
wird.“

Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit
außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des
Landes Berlin auf, ist er verpflichtet, auch dem Träger
der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem er ver-
sichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussicht-
liche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeits-
unfähigkeit länger als angezeigt, ist der Arbeiter ver-
pflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenver-
sicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeits-
unfähigkeit mitzuteilen. Unterabsatz 1 Satz 3 ist nicht
anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Ar-
beiter in die Bundesrepublik Deutschland oder in das
Land Berlin zurück, ist er verpflichtet, dem Träger der
gesetzlichen Krankenversicherung seine Rückkehr unver-
züglich anzuzeigen.“

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Krankenbezüge

(1) Wird der Arbeiter nach Beginn der Beschäftigung
durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, hat er
Anspruch auf Krankenbezüge. Der Anspruch entsteht

nicht, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit
vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

Der Anspruch besteht nicht für den Zeitraum, für den
die Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach
§ 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

(2) Als Krankenbezüge werden gewährt

Lohnfortzahlung (Absatz 3),

Krankenlohn (Absatz 4),

Krankengeldzuschuß (Absätze 5 bis 11) oder

Krankenbeihilfe (Absatz 12).

(3) Wird der Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch
Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, wird für die am
Erkrankungs-(Unfall-)Tage ausgefallene regelmäßige Ar-
beitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne den Arbeits-
ausfall erhalten hätte.

(4) Der Arbeiter erhält für die Tage, an denen er eine
volle Arbeitsschicht wegen Arbeitsunfähigkeit versäumt,
bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenlohn. Als
Krankenlohn wird der Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 bis 6)
ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags und des Sozialzu-
schlags gewährt.

Wird der Arbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge
derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er
Anspruch auf Krankenlohn nur für die Dauer von ins-
gesamt sechs Wochen; war der Arbeiter vor der erneuten
Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht
infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen
der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Kranken-
lohn für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs
Wochen.

Der Anspruch auf Krankenlohn wird nicht dadurch be-
rührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus
Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt,
wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom
Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den
Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von sechs Wochen
nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es
einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung
aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten
Gründen, endet der Anspruch mit der Beendigung des
Arbeitsverhältnisses.

(5) Soweit der Arbeiter nicht Anspruch auf Krankenlohn
hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken-
oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus
der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bun-
desversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeld-
zuschuß. Dies gilt nicht, wenn sich der Arbeiter die
Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten Neben-
tätigkeit zugezogen hat.

(6) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäfti-
gungszeit

von mehr als einem Jahr

längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren

längstens bis zum Ende der 26. Woche

der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt
der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.
Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit
die für einen längeren Bezug berechtigende Beschäfti-
gungszeit, wird der Krankengeldzuschuß gewährt, wie
wenn der Arbeiter die längere Beschäftigungszeit bei
Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(7) Innerhalb eines Kalenderjahres können der Kranken-
lohn und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäfti-
gungszeit

von mehr als einem Jahr

längstens für die Dauer von 13 Wochen,

von mehr als drei Jahren

längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem
Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet
der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13
Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall,
bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden
Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 4 ergebende Anspruch.

(8) Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(9) Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind, wird der Krankengeldzuschuß nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung (Absätze 6 und 7) gewährt.

(10) Krankengeldzuschuß wird, außer in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO, nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an der Arbeiter eine Rente aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Der Krankengeldzuschuß, der über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt worden ist, gilt als Vorschuß auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente; die Rentenansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Arbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlte Krankengeldzuschuß in vollem Umfang als Vorschuß; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankengeldzuschusses auf den Arbeitgeber über.

(11) Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

Nettoarbeitsentgelt ist der Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 bis 6), ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags, vermindert um die gesetzlichen Lohnabzüge.

Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer.

(12) Der Arbeiter, der für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert ist, und der Arbeiter, der als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, erhält eine Krankenbeihilfe in sinnemäßiger Anwendung der Absätze 5 bis 11.

(13) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge zu verweigern, solange der Arbeiter seinen Verpflichtungen nach § 20 Abs. 3 nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter die Verletzung dieser Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Als Beginn der Beschäftigung gilt der Antritt des Weges zur ersten Arbeitsaufnahme.

Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2:

Wird der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Berufsunfähigkeitsrente und Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über.“

3. Es wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a
Kuren

(1) Hat ein Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger eine Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur verordnet, gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 4 bis 12 entsprechend. Eine solche Kur steht einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gleich.

(2) Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Bescheinigung über die Verordnung der Kur vorzulegen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen. Die Bescheinigung über die Verordnung muß Angaben über die voraussichtliche Dauer der Kur sowie darüber enthalten, ob die Kosten der Kur voll übernommen werden. Dauert die Kur länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine weitere entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(3) Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit, wenn

- a) der Arbeiter während dieses Zeitraums arbeitsunfähig ist oder
- b) der Arzt, der die Kur geleitet hat, die Schonungszeit zur Erreichung des Zweckes der Kur für erforderlich hält.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b werden die Krankenbezüge für die Kur und die sich anschließende Schonungszeit jedoch längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gewährt. Der Arbeiter ist in jedem Falle verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verordnung einer Schonungszeit und deren Dauer unverzüglich anzuzeigen; § 20 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) § 42 Abs. 13 gilt entsprechend.“

4. § 43 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit, soweit sie nicht bereits aufgrund des § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes auf den Arbeitgeber übergegangen sind, an diesen abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.“

5. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordnete Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur darf auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt für den Zeitraum einer an eine solche Kur sich anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit, soweit für sie Anspruch auf Krankenbezüge nach § 42a besteht.“

6. Nr. 4 SR 2 k erhält die folgende Fassung:

„Zu §§ 42, 42a — Krankenbezüge, Kuren

§§ 42 und 42a sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) §§ 42 und 42a gelten nicht für den Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis, ohne ein Probearbeitsverhältnis zu sein, für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet ist. Satz 1 gilt nicht bei einem Arbeitsunfall oder wenn das Arbeitsverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird vom Tage der Vereinbarung der Fortsetzung an. Vor diesem Zeitpunkt liegende Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind auf die Anspruchsdauer auf Krankenlohn von sechs Wochen anzurechnen.
- b) Der Saisonarbeiter erhält Krankenbezüge nach einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren und bei einem Arbeitsunfall längstens bis zum Ende der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit.
- c) Der Arbeiter, dessen vertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt, hat keinen Anspruch auf Krankenlohn.“

§ 2

Übergangsregelung

Für Fälle der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 MTL II, die vor dem 1. Januar 1970 eingetreten sind, sowie für Kuren im Sinne des § 42a MTL II, die vor dem 1. Januar 1970 angetreten sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Bonn, den 8. Oktober 1969

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 — SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 17 erhält die folgende Fassung:

17. Zu § 20

- a) Die ärztliche Bescheinigung zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ist nach Satz 1 auch dann nachzureichen, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf des dritten Kalendertages nach ihrem Beginn beendet war.
- b) § 20 Abs. 3 Unterabs. 2 verpflichtet den Arbeiter, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer sowohl dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als auch dem Arbeitgeber anzuzeigen.

2. Nr. 29 erhält die folgende Fassung:

29. Zu § 42

a) Zu Absatz 1

Für den Anspruch auf Krankenbezüge genügt nicht der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses, der Arbeiter muß nach der Protokollnotiz mindestens den Weg von seiner Wohnstätte zur ersten Arbeitsaufnahme angetreten haben.

b) Zu Absatz 3

Mit dem Beginn der Arbeit ist hier im Gegensatz zu Absatz 1 die tatsächliche Arbeitsaufnahme an dem betreffenden Tag gemeint. Wenn der Arbeiter die Arbeit nach ihrem Beginn infolge Arbeitsunfähigkeit abbrechen muß, wird für die an diesem Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn fortgezahlt, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Da der Lohn nur für die ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit fortgezahlt wird, bleiben Überstunden außer Betracht. Bei pauschalierten Monatslöhnen und monatlichen Gesamtpauschalgehältern ist der anteilige Monatslohn fortzuzahlen. Von diesem fortzuzahlenden Lohn sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzubehalten und abzuführen.

c) Zu Absatz 4

- aa) Wegen der Berechnung des Urlaubslohnes vgl. Nr. 32 Buchst. a bis c.
- bb) Wird der Arbeiter infolge derselben Krankheit mehrmals arbeitsunfähig und hat er wegen dieser Krankheit bereits für die Dauer von insgesamt sechs Wochen Krankenlohn bezogen, hat er ggf. Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 5 bis 7, es sei denn, daß er nach Absatz 4 Unterabs. 2 erneut Anspruch auf Krankenlohn hat.

d) Zu Absatz 5

Nach der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Regelung wurde der Krankengeldzuschuß für die Tage gewährt, für die der Arbeiter Krankengeld usw. erhielt. Da die Tage, für die er Krankengeld usw. bezieht, mit den Tagen, für die er Urlaubslohn beziehen würde (vgl. Absatz 11), nicht in allen Fällen übereinstimmen, wird der Krankengeldzuschuß nicht mehr nach den Tagen, sondern nach dem Zeitraum bemessen, für den dem Arbeiter Krankengeld usw. gezahlt wird.

Beispiel:

Der Arbeiter erhält Krankengeld nach Kalendertagen. Er nimmt am Montag die Arbeit wieder auf. Krankengeld wird ihm bis einschließlich Sonntag gezahlt. Urlaubslohn steht ihm nach § 48 Abs. 2 Buchst. a jedoch nur bis einschließlich Freitag zu. Als Krankengeldzuschuß ist der für die Tage bis einschließlich Freitag errechnete Nettourlaubslohn vermindert um das für die Zeit bis

einschließlich Sonntag gezahlte Krankengeld zu zahlen.

e) Zu Absatz 6

Der Krankengeldzuschuß wird nicht längstens für 13 bzw. 26 Wochen, sondern längstens bis zum Ende der 13. bzw. 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

f) Zu Absatz 10

aa) Nach § 183 Abs. 4 RVO besteht ein Anspruch auf Krankengeld für höchstens sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an, wenn während des Bezugs von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld Krankengeld gewährt wird. Maßgebend ist der Beginn der Rente, d. h. der Tag, von dem an die Rente zugebilligt wird. Es handelt sich also um Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld, die im Arbeitsverhältnis stehen und während dieser Zeit arbeitsunfähig werden. In diesen Fällen findet Absatz 10 keine Anwendung. Die Krankenbezüge sind bis zum Ablauf der in Absatz 6 und 7 vorgesehenen Fristen zu zahlen.

bb) Absatz 10 ist nur anzuwenden, wenn der Beginn einer Rente in den Zeitraum des Bestehens des Arbeitsverhältnisses und des Bezuges der Krankenbezüge fällt und es sich um eine Rente aus eigener Versicherung (nicht z. B. um ein Witwengeld) handelt.

Teilt der Arbeiter dem Arbeitgeber unverzüglich die Zustellung des Rentenbescheides mit, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt (Beginn der Rente) hinaus gewährten Krankenbezüge nicht in vollem Umfang als Vorschüsse auf die zustehenden Renten, sondern nur bis zur Höhe der Renten, die für denselben Zeitraum zustehen. In diesen Fällen ist ggf. der die Höhe der Renten übersteigende Teil der Krankenbezüge nicht zurückzufordern. Verzögert der Arbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge in vollem Umfang, d. h. ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den die Renten zustehen, als Vorschüsse.

Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages, in dem die Anwendung des MTL II vereinbart wird, hat sich der Arbeiter mit der rechtlich zulässigen Übertragung seiner Rentenansprüche auf den Arbeitgeber einverstanden erklärt.

cc) Nach der Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2 gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über, wenn der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig wird und er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente erhält.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

Nach § 183 Absatz 3 RVO endet der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zugebilligt wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung über. In diesen Fällen kann nur der verbleibende Restbetrag auf den Arbeitgeber übergehen. Doppelbuchstabe b bleibt zu beachten.

g) Zu Absatz 11

aa) Zur Errechnung des Nettoarbeitsentgelts ist der Urlaubslohn zuzüglich des Kinderzu-

schlages und des Sozialzuschlages um die gesetzlichen Lohnabzüge zu vermindern, nicht jedoch um den Arbeitnehmeranteil zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Das Nettoarbeitsentgelt erhöht sich also nicht um den Bruttobetrag des Kinderzuschlages und des Sozialzuschlages, vielmehr ist der Kinderzuschlag und Sozialzuschlag vor dem Abzug der gesetzlichen Abzüge dem Urlaubslohn hinzuzurechnen. Wegen der Bemessung des Beitrags zur Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für einen Lohnzeitraum, für den der Arbeiter Krankengeldzuschuß erhält, vgl. § 8 Abs. 7 Versorgungs-TV und Abschnitt II Nr. 3 Buchst. e der Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV (SMBL. NW. 203308).

bb) Der Krankengeldzuschuß ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 LStDV steuerpflichtiger Arbeitslohn. § 32 Abs. 4 LStDV ist auf den tarifvertraglich vereinbarten Krankengeldzuschuß nicht anzuwenden.

Krankengeldzuschüsse gelten ohne Rücksicht auf die Höhe nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Ruhensvorschriften zu § 189 Abs. 1 RVO (§ 189 Abs. 1 Satz 3 RVO). Sie sind daher auch nicht als Entgelt im Sinne des § 160 RVO anzusehen.

h) Zu Absatz 12

Als Krankenbeihilfe wird das Nettoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 11 gewährt. Von diesem Betrag sind die gesetzlichen Lohnabzüge und der Arbeitnehmerbeitrag zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzubehalten und abzuführen. Er ist jedoch nicht um fiktive Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung usw. zu vermindern, die gewährt würden, wenn hierauf ein Anspruch bestünde.

3. Es wird die folgende neue Nr. 29a eingefügt:

29a Zu § 42a

Wegen des Begriffs des verordneten Kuraufenthalts in Sinne des § 42a Abs. 1 ist von Nr. 27 Buchst. a der Durchführungsbestimmungen zum BAT auszugehen.

4. Die bisherige Nr. 29a wird Nr. 29b.

5. Nr. 35 wird gestrichen.

6. Die bisherige Nr. 35a wird Nr. 35.

7. Es wird die folgende neue Nr. 47 angefügt:

47. Zu Nr. 4 SR 2 k

a) Der in Buchstabe a Satz 1 genannte Arbeiter hat gegen das Land keinen Anspruch auf Krankenbeihilfe.

b) Der in Buchstabe c genannte Arbeiter hat gegen das Land Anspruch auf Krankengeldzuschuß bzw. Krankenbeihilfe.

— MBL. NW. 1969 S. 1904.

II.

Finanzminister

Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 1969 — Landeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 11. 1969 —
I D 3 Tgb.-Nr. 4666/69

Gem. § 61 Abs. 1 RHO i. Verb. mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof —:

1 Abschluß der Kassenbücher

Die Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1969 sind abzuschließen

1.1 von den Amtskassen

am 5. Januar 1970,

T.

1.2 von den Oberkassen

am 9. Januar 1970.

T.

1.3 Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

1.4 Das Offenhalten der Bücher bei den Oberkassen zwischen dem 5. und 9. Januar 1970 dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen gemäß Nummer 5.21.

1.5 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen nachgeordneten Kassen nach dem 5. Januar 1970 nicht mehr möglich war (vgl. Nummer 3).

2 Annahme von Kassenanweisungen

Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Rechnungsjahr 1969 sind grundsätzlich anzunehmen

2.1 von den Amts- und Oberkassen

bis zum 31. Dezember 1969,

T.

2.2 von der Landeshauptkasse

bis zum 16. Januar 1970,

T.

jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Amtskasse Anordnungen über Personal- und Sachausgaben nur bis zum 5. Januar 1970 anzunehmen hat.

T.

2.3 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1969, zuzuleiten.

2.4 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Amts- und Oberkassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anweisenden Dienststellen und den Kassenleitern Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Rechnungsjahr 1969 auch noch nach dem 31. Dezember 1969 anzunehmen.

3 Letzter Zahlungstag

Ich bestimme ausdrücklich für alle Amts- und Oberkassen gem. § 61 RHO

den 5. Januar 1970

T.

als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1969.

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

Die Abschlußnachweisungen mit den dazugehörigen Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen

4.1 durch die Amtskassen bei den Oberkassen

bis zum 8. Januar 1970,

T.

4.2 durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, bei der Landeshauptkasse

bis zum 8. Januar 1970,

T.

4.3 durch die Oberkassen bei der Landeshauptkasse

bis zum 15. Januar 1970.

T.

4.4 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1969 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nummer 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

5 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr

5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr (§§ 67 und 68 RHO) sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.

5.2 Nach dem Abschluß (vgl. Nummer 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern keine Änderungen mehr vornehmen.

5.21 Werden nach dem Abschluß trotzdem Berichtigungen erforderlich, so sind diese auf Anweisung der zuständigen Dienststelle in den Büchern der übergeordneten Kasse vorzunehmen, solange diese noch offen sind. Anweisungen an die Landeshauptkasse erteilt hierbei der zuständige Minister.

5.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.

5.3 Die Behandlung von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO wird demnächst in einem besonderen Erlaß geregelt. Bis dahin bitte ich, von Buchungen im neuen Rechnungsjahr zum Ausgleich von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO abzusehen.

5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr, die im gleichen Rechnungsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehlbuchungen beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen (Artikel 85 LV, § 32 Satz 2 und § 33 Abs. 3 RHO). Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6 Haushaltsreste

6.1 Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 RHO sind die einmaligen und die ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Ausgabemittel des ordentlichen Haushalts und die außerordentlichen Ausgabemittel übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgabemitteln am Schluß des Rechnungsjahres 1969 nicht ausgegebenen Beträge können Haushaltsausgabereste gebildet werden. Dabei sind jedoch die in § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 RHO vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit und die nachstehenden Nummern 6.2 und 6.3 zu beachten.

6.2 Soweit die Mittel für Maßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im Rechnungsjahr 1969 abgeschlossen werden sollen, aus den Mitteln des Kapitels 05 02 Titel 951 oder des Kapitels 14 02 Titel 205 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel **keine** Haushaltsausgabereste gebildet werden.

6.3 Haushaltsausgabereste dürfen grundsätzlich nur gebildet werden, wenn sie im nächsten Rechnungsjahr bei Anlegung strengster Maßstäbe für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf 1970 für denselben Zweck veranschlagten Mitteln zur Leistung der Ausgaben im Rechnungsjahr 1970 kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restbildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

6.4 Haushaltsausgabereste werden

6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags und für den Einzelplan 13 vom Präsidenten des Landesrechnungshofs bei ihren eigenen Kassen gebildet, die bis zum Abschlußtage mit entsprechenden Weisungen zu versehen sind,

6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern zentral bei der Landeshauptkasse gebildet.

6.5 Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 Abs. 3 RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.

6.6 Den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne nach den vorstehenden Nummern 6.1 bis 6.5 vorgesehenen Haushaltsausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich, spätestens **bis zum 6. Februar 1970** mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich in Anlehnung an Muster 7 zu § 17 Abs. 3 RWB in zweifacher Ausfertigung zu machen. Dabei bitte ich,

T.

6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den zur Übertragung vorgesehenen Ausgabemitteln gedeckt werden sollen,

6.62 die Notwendigkeit der Übertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen,

6.63 im Hinblick auf die vom Rechnungsjahr 1970 an geltende neue Haushaltssystematik festzulegen, auf welche

neuen Titel und — falls ein Titel auf mehrere neue Titel aufgegliedert werden mußte — in welchen Teilbeträgen die Haushaltsausgabereste in das Rechnungsjahr 1970 übertragen werden sollen,

6.64 die zu übertragenden Haushaltsausgabereste und Vorgriffe aufzurechnen und am Schluß des Verzeichnisses die Gesamtsumme der Haushaltsausgabereste und die Gesamtsumme der Vorgriffe anzugeben,

6.65 dem Verzeichnis der Haushaltsausgabereste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel aufgeführt sind.

6.7 Nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1969 bedarf die Übertragung von Ausgabemitteln nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushaltsplan enthaltenen einzelnen Vermerken meiner Zustimmung.

6.71 Meine Zustimmung gilt als erteilt für Haushaltsausgabereste in den Einzelplänen 01 und 13.

6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich der Übertragung unverwendet gebliebener Ausgabemittel in den übrigen Einzelplänen zustimmen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der Haushaltseinnahmen und -ausgaben und die zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsausgabereste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen der Bildung von Haushaltsausgaberesten nicht zustimmen kann, die Ressorts darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Haushaltsausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Zustimmung nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1969 werde ich sobald wie möglich mitteilen und den Ressorts gleichzeitig eine von mir für jeden Einzelplan erstellte Resteliste der bei der Landeshauptkasse zu bildenden und zu übertragenden Haushaltsausgabereste und Vorgriffe in mehrfacher Ausfertigung übersenden.

6.73 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse **unverzüglich** die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Dazu rege ich an, die Weisungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl in je einer Ausfertigung für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 zu erstellen, die Anweisung zur Bildung und Übertragung der Haushaltsausgabereste und Vorgriffe selbst allgemein zu halten und jeder Ausfertigung ein Exemplar der von mir übersandten Resteliste als Anlage beizufügen.

6.8 Die in das Rechnungsjahr 1970 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 Abs. 2 RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus den Haushaltsausgaberesten nach § 45 d RHO nur mit meiner vorherigen Zustimmung eingegangen werden.

6.81 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß bereits vor meiner Zustimmung nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1969 und meiner Mitteilung über die Freigabe von Haushaltsausgaberesten über die bei den einmaligen Bauvorhaben verbliebenen Haushaltsausgabereste verfügt wird, sofern die Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember 1969 in Angriff genommen worden sind und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.

6.82 Ausgenommen hiervon sind Haushaltsausgabereste bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltsplan 1968 oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Haushaltsausgabereste ist daher bei mir zu beantragen. Sie kann jedoch nur in Betracht kommen für Beträge, die zur Abwicklung der Bauvorhaben im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabeantrag ausdrücklich zu bestätigen.

6.9 Durch § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1969 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanz-

ausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 2. Februar 1970 vorzulegen.

T.

7 Titellübersichten am Jahreschluß und besondere Nachweisungen

7.1 Titellübersichten

Alle Kassen haben Titellübersichten getrennt nach Einzelplänen zu erstellen.

7.11 In den Titellübersichten sind die Summen aller Titel und Unterteile von Titeln so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. Nummer 8.1).

7.12 Alle Titellübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titellbuch wird bescheinigt.“

7.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titellübersichten in ihre Bücher.

7.2 Gesamtzusammenstellung

Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern **zum 23. Januar 1970**

T.

eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 16. Januar 1970 angenommenen Anordnungen.

7.3 Nachweisungen für statistische Zwecke

7.31 Für Zwecke der Staatsfinanzstatistik ist mit den Titellübersichten eine Nachweisung über die in den einmaligen Bauausgaben (**Titel 710 ff.**) enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken nach Muster 1 vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

uster 1

7.32 Für Zwecke der Vierteljahresstatistik für die Einnahmen und Ausgaben des Landes erstellt die Landeshauptkasse eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 5. Januar 1970 angenommenen Anordnungen.

7.4 Nachweisungen über bemerkenswerte Verwahrungen und Vorschüsse

7.41 Die Amts- und Oberkassen haben ihren übergeordneten Kassen binnen zehn Tagen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung nach Muster 2 über **alle** bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse, die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, vorzulegen. Bemerkenswert sind alle Beträge, die im Einzelfall 1000,— DM übersteigen. Gehalts- und Handvorschüsse bleiben dabei unberücksichtigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

uster 2

7.42 Die Oberkassen legen die Nachweisungen der ihnen nachgeordneten Kassen zusammen mit ihren eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, **bis zum 19. Januar 1970** der Landeshauptkasse vor.

T.

7.43 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls je eine Nachweisung nach Nummer 7.41 über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und legt sie mir zusammen mit den Nachweisungen der ihr nachgeordneten Kassen bald nach dem Abschluß ihrer Bücher vor.

7.44 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen besonders zu achten und ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

7.45 Ich weise darauf hin,

7.451 **daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen,**

7.452 **daß nach § 62 Abs. 2 RHO für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Rechnungsjahr hinaus meine Zustimmung erforderlich ist.**

8 Rechnungsnachweisungen

8.1 Aufstellung

8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titellbuches sowie für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 14 02, Titel 204 b und 205 (s. mein RdErl. v. 17. 3. 1952 — SMBl. NW. 632) eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 RRO aufzustellen.

8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung — soweit bisher nicht schon geschehen —

8.121 sind die Titel 108 in den Kapiteln 03 11 und 03 13 in den Rechnungsnachweisungen über die Einnahmen und Sachausgaben und

8.122 die Titel 61 a und 61 b in den Kapiteln 05 34, 05 35, 05 37, 05 44 A, 05 44 B, 05 45, 05 46 und 05 47 B, der Titel 350 im Kapitel 05 38, der Titel 609 im Kapitel 05 44 A und der Titel 62 a im Kapitel 06 03 in den Rechnungsnachweisungen über die Personalausgaben mitzuerfassen,

8.123 haben die Regierungshauptkassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

8.13 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfälle fünffach (vgl. Nummer 9.3), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Entwurf.

8.14 Bei der Aufstellung der Rechnungsnachweisungen ist zu unterscheiden.

8.141 ob die bei den in **einer** Rechnungsnachweisung zusammenzufassenden Titeln veranschlagten Haushaltsmittel einer Behörde zur alleinigen Bewirtschaftung zugewiesen worden sind oder

8.142 ob einer Behörde bei mindestens einem der in **einer** Rechnungsnachweisung zusammenzufassenden Titel nur Teilbeträge der veranschlagten Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind.

8.15 Aus Gründen der Arbeits- und Zeitersparnis werden folglich zwei Arten von Rechnungsnachweisungen zugelassen:

8.151 In den Fällen der Nummer 8.141 sind die Rechnungsnachweisungen in der bisherigen Form nach Vordruck K 115 aufzustellen, wobei die Zweckbestimmungsspalte **nur ausgefüllt wird, wenn es sich um außerplanmäßige Titel handelt.**

8.152 In den Fällen der Nummer 8.142 sind die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise aufzustellen, und zwar in der Art einer Titellübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel, Titel und Unterteil und der Ist-Beträge. Die Zweckbestimmung ist auch hierbei nur anzugeben, soweit es sich um außerplanmäßige Titel handelt.

Diese vereinfachten Rechnungsnachweisungen sind mit der gleichen Aufschrift, wie sie der Vordruck K 115 enthält, zu versehen, jedoch mit dem Zusatz — vereinfacht —. Es ist summarisch zu vermerken, ob die Haushaltsmittel durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung bereitgestellt worden sind.

8.16 Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind die **bewilligten** Beträge für die einzelnen Maßnahmen verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge der einzelnen Bewilligung sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Abs. 13 RWB).

8.17 Soweit für Bewilligungen eine gegenüber der Zweckbestimmung des Titels weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. d. Finanzministers u. d. Landesrechnungshofs v. 24. 9. 1951 (SMBl. NW. 6300) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung oder in der vereinfachten Rechnungsnachweisung besonders anzugeben.

8.2 Vorlage

- T. 8.21 Die Amtskassen legen **bis zum 15. Januar 1970** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben.
Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen – für die Personalausgaben und Bauausgaben sind besondere Verzeichnisse aufzustellen – und übersenden alsdann sowohl die Verzeichnisse in je vierfacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) als auch die den Verzeichnissen als Anlagen beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 12. Februar 1970** dem Landesrechnungshof.

- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen als Anlage zum Vorlagebericht beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizugeben. In den Nachweisungen über die Vorschüsse gem. § 111 RRO sind auch die Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse, letztere summarisch, aufzuführen.

8.3 Vordrucke

Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen – K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115 I Einlagebogen – können von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

9 Oberrechnungen

- Muster 3 9.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als Oberrechnung ein besonderer Anhang gem. Muster 3 zu fertigen, in dem die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der Oberkasse, titelweise aufzuführen sind.

Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzulegen.

- 9.2 Für die Personalausgaben und für die fortdauernden (Titel 204b und Titel 205) und einmaligen Bauausgaben sind die Anhänge getrennt aufzustellen.
- 9.3 Wenn nur **eine Kasse** über ein Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat, genügt es, im Anhang die Kapitelnummer und die Kapitalsumme aufzuführen. In diesem Falle ist dem Anhang eine fünfte Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (vgl. Nummer 8.13) beizufügen.
- 9.4 Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.
- 9.5 **Bis zum 23. Januar 1970** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter.

10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

- 10.1 Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1969 zu legenden Rechnungen sind **binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag** fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle (Rechnungsamt) bereitzuhalten.
- 10.2 Die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter Nummer 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1970** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

11 Beiträge zur Landshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landshaushaltsrechnung 1969 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 8. 12. 1967 – I 3d Tgb.-Nr. 8295 67.

Kasse Muster 1
(zu Nummer 7.31)

Nachweisung
der in den einmaligen Bauausgaben (Rechnungsjahr 1969)
enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken

Kap.	Titel (nur 710 ff.)	Zweckbestimmung	Istausgabe		
			für Grunderwerb DM	für Bauausgaben DM	insgesamt DM

Kasse

Muster 2
(zu Nummer 7.41)

Nachweisung
über die am Jahresabschluß 1969 noch nicht abgewickelten
bemerkenswerten Verwahrungen – Vorschüsse

Lfd. Nr.	Tag der Entstehung	Bezeichnung der Ein- bzw. Auszahlung	Betrag*) DM	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung	Begründung, weshalb der Betrag in Spalte 4 a) nicht sogleich haushaltsmäßig verrechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte
1	2	3	4	5	6

*) Bei Vorschüssen von 10000 DM und darüber ist der Zustimmungserlaß mit Datum und Aktenzeichen anzugeben (§ 29 RWB).

Kasse

Muster 3
(zu Nummer 9.1)

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel bzw. Unterteil	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
------	----------------------	------------	-----------	---------------	-----------------

a) Einnahmen

Summe d. Einnahmen

b) Ausgaben

Summe d. Ausgaben

Nummernverzeichnis der Kassen
zum Anhang Einzelplan

- 1 Stadthauptkasse
- 2 Stadtkasse
- 3 Kreiskasse
- 4 Finanzkasse
- 5 Regierungshauptkasse usw.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 63. und 64. Sitzung (46. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 25. November, und Mittwoch, dem 26. November 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10.00 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1	1544	Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	
2	1550	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970) — Regierungsvorlage —	Beratung
3	1561	Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1969 bis 1973 — Regierungsvorlage —	Beratung
4	1551	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1970 (Finanzausgleichsgesetz 1970 — FAG 1970) — Regierungsvorlage —	Beratung
5	1527	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Aufhebung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes — Regierungsvorlage —	Beratung
6	1535	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitgesetzes — Regierungsvorlage —	Beratung
7	1545	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes — Regierungsvorlage —	Beratung
8	1530	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Panhorst (CDU)	
9	1552	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über das Schiedsmannswesen — Regierungsvorlage —	
10	1542 1342	2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück und von Teilen des Landkreises Bielefeld Berichterstatter: Abg. Dr. Möcklinghoff (CDU)	
11	1580 1340	2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Ennepe-Ruhr-Kreis Berichterstatter: Abg. Girgensohn (SPD)	

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
12	1594 1498		3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen – Architektengesetz (ArchG NW) – Berichterstatter: Abg. Maas (FDP)	
13	1577		2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD)	
	1578 906		in Verbindung damit: 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD)	
14	1585		Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr – Regierungsvorlage –	
15	1586		Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten – Regierungsvorlage –	
16	1540 645		Bericht des Verkehrsausschusses über den Antrag der Fraktion der SPD betr. organisatorische Maßnahmen zur Ordnung des öffentlichen Nahverkehrs im Ruhrgebiet Berichterstatter: Abg. Bessel (SPD)	
17	–		Beschlüsse zu Petitionen – Übersicht Nr. 37 –	



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.